

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Damiano Valgolio (LINKE)

vom 22. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Januar 2024)

zum Thema:

Hundebauslaufplatz Weidenweg in Berlin Friedrichshain

und **Antwort** vom 6. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Februar 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Damiano Valgolio (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17942
vom 22. Januar 2014
über Hundebauauslaufplatz Weidenweg in Berlin Friedrichshain

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft überwiegend Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter von Berlin, insbesondere das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, um Stellungnahmen gebeten. Die Stellungnahmen werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Welche Verwaltungsrichtlinien und Vorgaben für die Einrichtung von bezirklich bereitgestellten Hundebauauslaufplätzen gibt es, insbesondere zum Schutz der Anwohner*innen vor Lärm und sonstigen Beeinträchtigungen? Haben die Bezirke eigene Richtlinien und Kriterien (bitte nach Bezirken aufschlüsseln)?

Frage 6:

Ab welchem Umfang der Lärmbelastung hinsichtlich der Lautstärke und der zeitlichen Lage und Intensität kann der Hundebauauslaufplatz im Weidenweg nicht mehr als solcher genutzt werden?

Antwort zu 1 und 6:

Hundebauauslaufplätze sind als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) einzustufen. Damit sind sie so zu errichten und zu

betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche liegen vor, soweit durch diese die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft in unzumutbarer Weise belästigt wird.

Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräusche sind die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie der Freizeitlärm-Richtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) heranzuziehen. Danach ist etwa in einem allgemeinen Wohngebiet grundsätzlich ein Immissionsrichtwert von 55 dB (A) am Tag einzuhalten.

Die abschließende Bewertung der Zumutbarkeit der Geräusche bleibt jedoch der zuständigen Behörde vorbehalten. Insbesondere kann sich aus den konkreten örtlichen Verhältnissen ergeben, dass ein niedrigerer oder höherer Wert anzulegen ist. Soweit im Einzelfall möglich und zumutbar, ist außerhalb von öffentlichen Grünanlagen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin zusätzlich Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Für Hunderauslaufplätze auf öffentlichen Grünanlagen bildet zunächst das Grünanlagengesetz Berlin den rechtlichen Rahmen. Grundsätzlich ist es danach verboten, Hunde frei laufen zu lassen. Allerdings wird die zuständige Behörde zugleich ermächtigt, für öffentliche Grünanlagen oder Teile von ihr Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Öffnungszeiten festzulegen und ihre Benutzung durch Gebote oder Verbote zu regeln. Auf dieser Grundlage können Hunderauslaufplätze auch auf öffentlichen Grünanlagen eingerichtet werden. Dabei ist jedoch insbesondere die Einhaltung der Vorgaben des BImSchG sicherzustellen.

Eigene Richtlinien und Kriterien für die Beurteilung der von Hunderauslaufplätzen ausgehenden Geräuschbelastung haben die Bezirke auf Abfrage durch den Senat nur das Bezirksamt Lichtenberg benannt.

Das Bezirksamt Lichtenberg hat sich hierzu wie folgt geäußert:

„Aus Anlass der Diskussion eines Antrags hat das Bezirksamt Lichtenberg intern folgenden Kriterien für Hunderauslaufgebiete zusammengestellt:

- allgemeine Kriterien:

- ausreichender Abstand zu Wohnbebauung
- ausreichender Abstand zu Spielplätzen
- ausreichend Platz, damit Person-und-Hund-Gruppen die Fläche gleichzeitig nutzen können
- nicht zulässig in hochwertigen Grünanlagen
- keine Unterversorgung mit Grünflächen im Gebiet
- Naturschutzbelange sind zu berücksichtigen
- keine andere Nutzung ist geplant

- Prinzipielles:

- das Gelände muss eingezäunt werden (zur Gefahrenabwehr und damit andere Nutzer:innen nicht aus der Grünanlage ausgeschlossen werden, wie z. B. Personen, die Angst vor Hunden haben)
- es entstehen dauerhaft Kosten für das SGA (Budgetzuweisung sinken bei steigenden Pflegeaufwand für Hundeauslaufgebiete, geht Zulasten der Kernaufgaben), die auszugleichen sind
- es müssen ehrenamtliche Betreiber:innen gefunden werden, die das Gelände für alle Hundehalter:innen zugänglich machen“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg hat sich hierzu ergänzend wie folgt geäußert:
 „Die Einrichtung der Hundeauslaufflächen dient in erster Linie der Entlastung von Grünanlagen. Diese werden auch durch die Nichtbeachtung der in Grünanlagen geltenden Regeln (§ 6 Absatz 1 Grünanlagengesetz) durch eine hohe Zahl von Hundebesitzer*innen stark übernutzt bis beschädigt (bspw. Rasenfläche Boxhagener Platz).“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf hat sich hierzu ergänzend wie folgt geäußert:
 „Das Grünflächenamt Steglitz-Zehlendorf hat die Benutzung des Hundefreilaufgebiets durch Ge- und Verbote geregelt, die sich aus den Regelungen des Grünanlagengesetzes Berlin ergeben. Diese sind in Form von Ausschilderungen an den Zugängen für die Benutzer des Hundefreilaufgebiets deutlich erkennbar und verständlich. Es wird dabei insbesondere auf die für ungefährliche Hunde aufgehobene Leinenpflicht, die gegenseitige Rücksichtnahme und die Pflicht zur Hundekotbeseitigung hingewiesen. Im Februar 2024 wird eine bezirkliche Hundefreilauffläche am Barnackufer/Königsberger Straße im Ortsteil Steglitz eingerichtet.“

Frage 2:

Welche Überlegungen und Prüfungen wurden vor der Errichtung des Hundeauslaufplatzes im Weidenweg in Friedrichshain vorgenommen um festzustellen, ob die Belastung für die Anwohner*innen, insbesondere durch Lärm, zumutbar ist? Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Anwohner*innen vor Lärm zu schützen?

Antwort zu 2:

Hierzu hat sich das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg wie folgt geäußert:
 „Aufgrund der umfangreichen Neugestaltung des Auerdreiecks wurde - beim gleichzeitigen Bedarf nach wohnortnahen Flächen für Hundeauslaufgebiete - in der Abwägung der Alternativstandort am Weidenweg ausgewählt. Diese Fläche wurde bereits vorher als inoffizieller Hundeauslauf genutzt.“

Frage 3:

Welche Erkenntnisse zur Nutzung (Anzahl der Hunde, Nutzungszeiten) der Friedrichshain-Kreuzberger Hundeauslaufgebiete am Volkspark Friedrichshain, am Stralauer Platz (am Ostbahnhof), am Wriezener Park, Görliitzer Park und am Weidenweg hat der Senat?

Antwort zu 3:

Hierzu hat sich das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg wie folgt geäußert:

„Alle Anlagen werden gut bis sehr gut angenommen. Der Bedarf ist aufgrund des hohen Ausmaßes an privater Hundehaltung und durch Beobachtungen von Mitarbeitenden bestätigt hoch.“

Frage 4:

Bei welchen der genannten Hundeauslaufgebiete sind Lärmbeschwerden auf Grund von Hundegebell durch Anwohnerinnen und Anwohner bekannt? Gibt es Beschwerden von Anwohnern wegen des Hundeauslaufplatzes im Weidenweg?

Antwort zu 4:

Hierzu hat sich das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg wie folgt geäußert:

„Nur am Weidenweg sind dem Bezirksamt Beschwerden wegen Lärmbelästigungen im Zusammenhang mit dem Hundeauslauf bekannt.“

Frage 5:

Sind Lärmmessungen zur Überprüfung der Beschwerden erfolgt? Falls ja, welche Lärmbelastung ist für die jeweiligen Hundeauslaufgebiete dabei festgestellt worden?

Antwort zu 5:

Nach Auskunft des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg sind Lärmmessungen nicht erfolgt.

Frage 7:

Ist dem Senat bekannt, dass das Hundeauslaufgebiet im Weidenweg außerhalb der erlaubten Nutzungszeit-räume von Hundehalterinnen und Hundehaltern in Anspruch genommen wird? Wenn ja, welche Maßnahmen sind dagegen bisher ergriffen worden? Sind bereits Bußgelder gegen Hundehalter verhängt worden?

Antwort zu 7:

Hierzu hat sich das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg wie folgt geäußert:

„Als erste Maßnahme wurden bereits Benutzungsregeln erarbeitet und vor Ort durch eine Beschilderung kenntlich gemacht. In einem weiteren Schritt werden gelegentlich Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung dieser Regeln durchgeführt. Bei Beschwerden geht das Bezirksamt diesen direkt nach.“

Frage 8:

Beabsichtigt der Senat, zukünftig durch verstärkte Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Hundeauslaufplatz im Weidenweg nicht außerhalb der Nutzungszeiten genutzt wird? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 8:

Hierzu hat sich das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg wie folgt geäußert:

„Mit dem vorhandenen Personal des Bezirksamts ist es nicht möglich, verstärkte Kontrollen durchzuführen.“

Berlin, den 06.02.2024

In Vertretung

Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt